

Senat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar und seine Mitglieder Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Sebastian Loudon, Hans Rauscher und Mag.^a Ina Weber in seiner Sitzung am 07.11.2023 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die **„Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“, wie folgt entschieden:

Der Beitrag **„Mitgefilmt: Jugend-Gang verprügelt Mädchen!“**, erschienen am 13.08.2023 auf „krone.at“, verstößt **gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

BEGRÜNDUNG

Im Vorspann zum oben genannten Beitrag hieß es, dass ein bestimmtes TikTok-Video das Netz schockiere. Eine fünfköpfige Jugendgang verprügle zwei Mädchen brutal und filme die Tat sogar mit. Die zwei mutmaßlichen Haupttäter würden nun in U-Haft sitzen.

Anschließend wurde ausgeführt, dass eine fünfköpfige Jugendgruppe laut ersten Polizeinformationen zwei Mädchen im Alter von 12 und 15 Jahren geschlagen, getreten, bedroht, beraubt und von dieser Tat Videos veröffentlicht haben sollte. Die beiden Haupttatverdächtigen, ein erst 14-jähriges Mädchen und ein 17-Jähriger, seien festgenommen worden und bereits polizeibekannt. Zu dem Vorfall sei es bereits Mitte Juni gekommen, die Münchner Polizei hätte aber erst jetzt Details dazu öffentlich gemacht. Das 15-jährige Opfer sollte von fünf Jugendlichen abgepasst worden sein, die Bande habe aus vier Jungen und einem Mädchen bestanden, die das Opfer laut Polizei bereits vorher gekannt hätten.

Weiters hieß es, dass die Bande von dem Mädchen Geld erpressen habe wollen. Nachdem sich die 15-Jährige geweigert hätte, sei sie mehrfach geschlagen, getreten, mit einem Messer bedroht und schließlich ausgeraubt worden. Als die 12-jährige Freundin des Opfers dazu gekommen sei, habe die Gruppe auch von ihr eine Summe von 1.000 Euro verlangt. Am Ende des Artikels wurde angemerkt, dass die beiden Mädchen laut Polizei drei Stunden in den Fängen der brutalen Bande gewesen seien, ehe sie flüchten konnten. Die Eltern hätten noch am selben Abend Anzeige erstattet, die Polizei habe alle fünf Tatverdächtigen ermitteln können.

Dem Beitrag waren Aufnahmen aus einem Video beigelegt, das mit dem Handy aufgenommen wurde und zeigt, wie den Opfern u.a. ins Gesicht geschlagen wird. Das Bildmaterial war großflächig verpixelt worden, weshalb die Abgebildeten die meiste Zeit über nur schemenhaft erkennbar waren.

Eine Leserin wandte sich an den Presserat und kritisierte die Veröffentlichung des Videos als medienethisch unzulässig, zumal dies zu Nachahmungstaten führen könnte.

Die Medieninhaberin nahm nicht am Verfahren teil.

Der Senat merkt zunächst an, dass die Diskussion über brutale Gewalt von Jugendlichen für die Allgemeinheit relevant ist. Zusätzlich besteht ein öffentliches Interesse auch daran, die Verbreitung von Gewaltvideos in den sozialen Medien kritisch zu beleuchten (siehe dazu bereits die Stellungnahme 2016/259). Aus diesem öffentlichen Interesse ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz von Gewaltopfern missachtet werden darf; speziell bei Berichten über Jugendliche ist ein öffentliches Interesse daran besonders kritisch zu prüfen und bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre sogar Vorrang gegenüber dem Nachrichtenwert einzuräumen (Punkte 6.2 und 6.3 des Ehrenkodex für die österreichische Presse).

Nach Auffassung des Senats verletzt die vorliegende Veröffentlichung die Persönlichkeitssphäre der betroffenen Opfer eklatant: Im Video werden das 15-jährige und das 12-jährige Mädchen gezeigt, wie sie von der tatverdächtigen Jugendgruppe brutal geschlagen, geohrfeigt und getreten werden; die durch das Video vermittelte Grausamkeit den beiden Mädchen gegenüber ist erschütternd. Die Senate des Presserats haben bereits mehrfach festgestellt, dass verstörende Bildaufnahmen von Gewalttaten

in die Würde und Intimsphäre der Opfer eingreifen (siehe u.a. die Entscheidungen 2015/S008-II, 2020/293, 2020/295 und 2021/054; vgl. dazu auch Punkt 5.4 des Ehrenkodex).

Dabei ist es unerheblich, dass das Bildmaterial großflächig verpixelt wurde und die Abgebildeten die meiste Zeit über nur schemenhaft erkennbar sind. Für ihre nahen Angehörigen und Bekannten waren die Opfer bereits aufgrund des drastischen Vorfalls bzw. der Begleitumstände jedenfalls identifizierbar (vgl. in dem Zusammenhang etwa die Entscheidungen 2020/010; 2020/306; 2021/108). Zudem spielt es auch keine Rolle, ob das brutale Video zuvor in anderen (sozialen) Medien veröffentlicht wurde: Eine Redaktion muss eigenständig darüber entscheiden, ob das vorliegende Bildmaterial persönlichkeitsverletzend ist. Die vorherige Verbreitung des Gewaltvideos auf der Plattform TikTok rechtfertigt eine Übernahme derart verstörender Aufnahmen nicht automatisch (vgl. zuletzt die Entscheidungen 2021/076, 2021/326 und 2021/415).

Im Übrigen sollten Medien gerade bei Bildmaterial, in dem brutale Gewalt zu sehen ist, zurückhaltend sein und damit verantwortungsvoll umgehen. Der Senat weist darauf hin, dass Onlinebeiträge auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind; der Schutz dieser Kinder und Jugendlichen sollte für die Medienverantwortlichen oberste Priorität haben (vgl. dazu bereits die Erklärung 2011/056). Darüber hinaus trägt die Veröffentlichung des Gewaltvideos zur Verrohung bei; es ist nicht auszuschließen, dass das Video zu Nachahmungstaten anregt (zu vergleichbaren Fällen siehe zuletzt insbesondere die Entscheidungen 2023/028 und 2023/125).

Der Senat kann an der vorliegenden Veröffentlichung somit kein legitimes Informationsinteresse erkennen (Punkt 10.1 des Ehrenkodex). Vielmehr dienen die gezeigten Videoausschnitte offenbar der Befriedigung des Voyeurismus und der Sensationsinteressen gewisser Leserinnen und Leser (Punkt 10.3 des Ehrenkodex); das brutale Bildmaterial wurde wohl in erster Linie deshalb verwendet, damit sich der Beitrag im Internet stärker verbreitet. Im Ergebnis wurde das betroffene Medium seiner Filterfunktion nicht gerecht.

Der Senat wertet es zwar als positiv, dass der gesamte Beitrag mittlerweile nicht mehr abrufbar ist und somit vom Medium im Nachhinein entfernt wurde (vgl. in diesem Zusammenhang Punkt 2.4 des Ehrenkodex). Der schwerwiegende Eingriff in die Privatsphäre der abgebildeten Opfer erlaubt es dem Senat im vorliegenden Fall jedoch nicht, von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex abzusehen.

Der Senat stellt den **Verstoß gegen die Punkte 5 (Persönlichkeitsschutz) und 6 (Intimsphäre) des Ehrenkodex** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate fest. Gemäß § 20 Abs. 4 der VerfO wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig im betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekanntzugeben**.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Vorsitzende Mag.^a Andrea Komar
07.11.2023